

ZH_OBERGERICHT LZ240011 vom 25. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ240011

FR: ZH_OBERGERICHT LZ240011 du 25 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LZ240011 del 25 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Der Kläger und die Beklagte sind die unverheirateten Eltern von C._____, geboren am tt.mm.2022 (Urk. 4/3). C._____ steht unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien (Urk. 4/2 und Urk. 119 Dispositiv-Ziffer 1).

E. 2

Mit Eingabe vom 24. März 2023 machte der Kläger unter Beilage des Bestätigungsschreibens der KESB Stadt Zürich vom 21. März 2023, dass die KESB angerufen worden sei, die Klage betreffend Unterhalt und weitere Kinderbelange bei der Vorinstanz hängig (Urk. 1 und Urk. 4/2). Der erstinstanzliche Prozessverlauf kann den Erwägungen des angefochtenen Entscheids entnommen werden (Urk. 119 E. I), der am 13. Februar 2024 erging.

E. 3

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien vollständig auseinandergesetzt. Diese Sal-doklausel gilt für alle Forderungen zwischen den Parteien, auch diejenigen aus dem gemeinsamen Zusammenleben.

E. 4

Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-117). II. Prozessuale Vorbemerkungen 1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Angefochten sind lediglich Dispositiv-Ziffer 3 und 5 des vorinstanzlichen Urteils. Zu aktualisieren ist indes auch die Indexklausel (Dispositiv-Ziffer 8). Bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffer 10 bis 12) erfolgt keine Vormerknahme der (Teil-)Rechtskraft (Art. 318 Abs. 3 ZPO). 2. Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend zu beurteilen sind – statuieren Art. 296 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO den umfassenden Untersuchungs- sowie den Offizialgrundsatz. Daher unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrags der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung. Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl gewahrt wird (OGer ZH LZ220021 vom 17. Januar 2023 E. II.1.). Von den Ziffern 2 und 3 der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung (Urk. 142) ist lediglich Vormerk zu nehmen, da sie keine Kinderbelange zum Gegenstand haben. III. Materielles 1. Wie in sämtlichen Kinderbelangen ist auch beim Entscheid über die Betreuungsanteile das Kindeswohl als oberste Maxime des Kindesrechts von besonderer

- 18 - Bedeutung und ist den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen (BGer 5A_975/2022 vom 30. August 2023 E. 3.1.2). Die zwischen den Parteien geschlossene

Betreuungsvereinbarung (Urk. 142 Ziffer 1.3) erlaubt es C._____, nicht nur den Alltag mit den Parteien zu erleben, sondern auch die Beziehungen zu seinen Verwandten mütterlicher- und väterlicherseits in Italien bis zum Kindergarten- eintritt während verlängerten Wochenenden aufzubauen bzw. zu pflegen. Zudem berücksichtigt sie die Betreuungsmöglichkeiten der Parteien. 2. Die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung betreffend die Aufteilung von C._____'s Barunterhalt und seiner ausserordentlichen Kinderkosten (Urk. 142 Ziffer 1.5.a und Ziffer. 1.5.b) entspricht sowohl den finanziellen Verhältnissen der Parteien als auch der alternierenden Obhut (vgl. Urk. 142 Ziffer 1.3 und Ziffer 5.c). In beiden Haushalten kann der familienrechtliche Bedarf von C._____ gedeckt werden und kann C._____ an einem darüber hinausgehenden Überschuss partizipieren. 3. Nach dem Erwogenen erweist sich die Vereinbarung in Bezug auf die Betreuungsregelung und den Kinderunterhalt als individuell passende Lösung, die das Kindeswohl von C._____ ohne Weiteres gewährt und damit genehmigungsfähig ist. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 119 Dispositiv- Ziffern 10 bis 12) blieben unangefochten und sind zu bestätigen. 2. Die Entscheidunggebühren für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der vergleichsweisen Erledigung in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 2, § 5 und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'500.– festzusetzen. Hinzu kommen die Dolmetscherkosten von Fr. 570.– (Art. 95 Abs. 2 lit. d ZPO und Urk. 137). Die Gerichtskosten sind den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen und mit dem klägerischen Kostenvorschuss von Fr. 5'000.– (Urk. 124) zu verrechnen. Die Beklagte ist zu verpflichten, dem Kläger seinen geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 1'535.– zu ersetzen. Zuzüglich des gegenseitigen Ver-
- 19 - zichts (Urk. 142 Ziffer 4) sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteient- schädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.